



TAG DER ADMINISTRATIVEN MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER
3. APRIL 2025

Ausgewählte Fragen zum Dienstrecht der NÖ Musikschullehrkräfte



- **Überstellungen**
- **Änderung von Unterrichtszeiten – Einarbeiten von Unterricht**
- **Fortbildungen von Lehrkräften im In- und Ausland - Unfallversicherung**
- **Fahrtkostenzuschüsse und Reisegebühren bei überlassenen Lehrkräften**
- **Berechnung und Ausbezahlung der Abfertigung ALT**
- **Leiterzulage ab 1. September 2026**
- **Zusammenlegung von Musikschulen**
 - Gründung eines Musikschulverbandes
 - Zusammenschluss mehrerer Musikschulverbände

Überstellungen



TAG DER ADMINISTRATIVEN MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER
3. APRIL 2025



- **§ 46i GVBG (Überstellung in eine andere Entlohnungsgruppe):**
 - (1) Überstellung ist die **Einreihung** eines **Musikschullehrers in eine andere Entlohnungsgruppe**. Eine Überstellung ist durch einen **schriftlichen Nachtrag zum Dienstvertrag festzuhalten**.
 - (2) Bei der Überstellung eines Musikschullehrers in eine andere für Musikschullehrer vorgesehene Entlohnungsgruppe gebührt ihm die **Entlohnungsstufe**, die sich ergeben würde, wenn er die **Zeit**, die für die Bestimmung der bisherigen Entlohnungsstufe maßgebend war, als Musikschullehrer der **neuen Entlohnungsgruppe zurückgelegt hätte**.
 - (3) Ist das Monatsentgelt der neuen Entlohnungsgruppe niedriger als das bisherige Monatsentgelt, so gebührt dem Musikschullehrer eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Monatsentgeltes einzuziehende Ausgleichszulage auf das bisherige Monatsentgelt.



- **Bedienstete sind der tatsächlichen Verwendung gemäß einzureihen / zu entlohnen (OGH 17.12.2013, [8 ObA 25/13d](#))**
 - Einreihungserfordernisse zu beachten
 - Es kommt nur auf die absolvierte Ausbildung an, aber nicht auf den Umfang, die Methode oder den Inhalt der Lehrtätigkeit (Intention: Förderung des Abschlusses qualifizierter Ausbildungen)
 - Nicht der Studienabschluss als solcher, sondern die nachfolgende (wissentliche und willentliche) höherwertige Verwendung in der Musikschule verschafft Musikschullehrkräften auch den Anspruch auf Entlohnung nach der für diese Tätigkeit vorgesehenen Entlohnungsgruppe
- **Eine Änderung des Stichtages tritt grundsätzlich nicht ein**
 - Ausnahme: Auswirkung auf den Stichtag, insofern ein Teil des relevanten Studiums vor dem Tag der Aufnahme in das Dienstverhältnis liegt



- **Wirksamkeit der Überstellung**
 - § 46i GVBG sieht einen Nachtrag zum Dienstvertrag vor
 - Wirksamkeit in einem Nachtrag zum Dienstvertrag zu regeln (Rückwirkung möglich)
 - Beachte OGH: die **höherwertige Verwendung** nach Studienabschluss **verschafft bereits** den **Anspruch auf Entlohnung nach vorgesehener Entlohnungsgruppe**
 - Dies spricht mE tendenziell für eine Rückwirkung der Überstellung bis zum Beginn der höherwertigen Verwendung (von Judikatur noch nicht abschließend geklärt).

Änderung von Unterrichtszeiten – Einarbeitung von Unterricht



TAG DER ADMINISTRATIVEN MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER
3. APRIL 2025



- **Jahresarbeitszeit für Musikschullehrkräfte (Grundmodell)**

- Unterrichtsverpflichtung 999 Stunden
- Vor- und Nachbereitung des Unterrichts 473 Stunden
- Sonstige Tätigkeiten und Verpflichtungen* 296 Stunden

*(in Absprache mit der Musikschulleitung) vom Schulerhalter zeitgerecht festgelegte oder im Einzelfall angeordnete Obliegenheiten insbesondere...

- **Schriftliche Festlegung durch Schulerhalter (in Absprache mit der Musikschulleitung)**

- Aufteilung der Jahresstunden am Beginn des Schuljahres (Stundenplan)
- Erforderliche Änderungen der Diensteinteilung während des Schuljahres
 - Erforderlichkeit auch bei Anwesenheit bei Auftritten, Wettbewerben etc. bzw. auch bei angeordneten Lehrerfortbildungsveranstaltungen

Fortbildungen von Lehrkräften im In- und Ausland - Unfallversicherung



TAG DER ADMINISTRATIVEN MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER
3. APRIL 2025



- **Angelegenheit der BVAEB**
- **Leistungen der Unfallversicherung**
 - im Falle einer durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit verursachten körperlichen Schädigung des Versicherten:
 - a) Unfallheilbehandlung
 - b) berufliche und soziale Maßnahmen der Rehabilitation
 - c) Beistellung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln
 - d) Versehrtenrente
 - e) Versehrtengeld
 - f) Witwen(Witwer)beihilfe
 - Im Falle des durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit verursachten Todes des Versicherten:
 - a) Teilersatz der Bestattungskosten
 - b) Hinterbliebenenrenten



- **§ 90 Abs. 1 B-KUVG:**

Dienstunfälle sind Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem die Versicherung begründenden Dienstverhältnis oder mit der die Versicherung begründenden Funktion ereignen.

- Außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahme → Versicherungsschutz wie bei Dienstreisen

- **Grundsätzlich Territorialitätsprinzip: es genießen alle Bediensteten Schutz, die ihren Beschäftigungsort im Inland haben**

- Sitz des Dienstgebers im Inland und keine längere Entsendung ins Ausland

- **Dienstunfall im Ausland: EU-Kontext → VO (EG) 883/2004**

- Art. 12 Abs. 1: Eine Person, die in einem Mitgliedstaat für Rechnung eines Arbeitgebers, der gewöhnlich dort tätig ist, eine Beschäftigung ausübt und die von diesem Arbeitgeber in einen anderen Mitgliedstaat entsandt wird, um dort eine Arbeit für dessen Rechnung auszuführen, unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Arbeit 24 Monate nicht überschreitet und diese Person nicht eine andere entsandte Person ablöst.
- Art. 5 lit. b: Hat nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats der Eintritt bestimmter Sachverhalte oder Ereignisse Rechtswirkungen, so berücksichtigt dieser Mitgliedstaat die in einem anderen Mitgliedstaat eingetretenen entsprechenden Sachverhalte oder Ereignisse, als ob sie im eigenen Hoheitsgebiet eingetreten wären

- **Angelegenheit der BVAEB**

Fahrtkostenzuschüsse und Reisegebühren bei überlassenen Lehrkräften



TAG DER ADMINISTRATIVEN MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER
3. APRIL 2025



- **Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss**

- § 20b GehG 1956

- **Anspruch auf Reisegebühren**

- § 46f Abs. 7 GVBG i.V.m. § 43 GBDO:
 - Bei Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle, Dienstzuteilungen und Versetzungen gebührt der Ersatz des hierfür notwendigen Mehraufwandes
 - Schriftliche Anordnung und dienstliche Notwendigkeit
 - Dokumentation → Reisekostenabrechnung
 - Der Ersatz dieses Mehraufwandes wird nach den vom Gemeinderat bzw. Vorstandsvorstand erlassenen allgemeinen Gebührensätzen (Verordnung) vergütet.
- NÖ GBedG 2025: sinngemäße Anwendung von §§ 99 bis 116 NÖ LBG



- **Bezüge werden auch bei Personalüberlassung vom Dienstgeber gezahlt**
- **Informationsfluss über Dienstort bzw. Reisetätigkeiten der überlassenen Musikschullehrkräfte**
- **Refundierung des Personalaufwandes ist Angelegenheit einer Personalüberlassungsvereinbarung**
 - Siehe z.B. für die Überlassung von Gemeinde an Gemeindeverband § 4 Abs. 1 Z 3 NÖ PÜG

Berechnung und Ausbezahlung der Abfertigung ALT



TAG DER ADMINISTRATIVEN MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER
3. APRIL 2025



- **Geregelt in § 46 GVBG i.V.m. § 84 (i.d.F. [BGBl. I Nr. 211/2013](#)) und § 92c Abs. 1 VBG (i.d.F. [BGBl. I Nr. 140/2011](#))**
- **§ 84 Abs. 4 VBG:**
 - Die Abfertigung beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von
 - 3 Jahren das Zweifache,
 - 5 Jahren das Dreifache,
 - 10 Jahren das Vierfache,
 - 15 Jahren das Sechsfache,
 - 20 Jahren das Neunfache,
 - 25 Jahren das Zwölffache

des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes (vgl. § 8a Abs. 1 VBG: mE inkl. Leiterzulage; exklusive Sonderzahlungen und Nebengebühren)
- **Bei Teilbeschäftigung ist zur Berechnung der Höhe des Monatsentgelts eine Durchschnittsbetrachtung der letzten Jahre in § 84 VBG grundsätzlich nicht vorgesehen**
 - Ausnahmen:
 - Teilbeschäftigung nach NÖ Mutterschutz-Landesgesetz, NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetz 2000 oder Pflegezeit
- **Eine vorzeitige Auszahlung der Abfertigung ALT ist nicht vorgesehen (noch fraglich, ob Abfertigung schlussendlich überhaupt auszuzahlen sein wird).**

Leiterzulage ab 1. September 2026



TAG DER ADMINISTRATIVEN MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER
3. APRIL 2025



- **§ 46f Abs. 4 GVBG:**
 - Die monatliche Leiterzulage des Leiters der Musikschule beträgt bei einer Gesamtlehrverpflichtung
 - ab 2.960 Jahresstunden 5 %
 - ab 5.550 Jahresstunden 8 %
 - ab 8.880 Jahresstunden 12 % der Bemessungsgrundlage.
 - Dem Leiter einer Regionalmusikschule gebührt die Leiterzulage im Ausmaß von 15 % der Bemessungsgrundlage.
- **Definition der „Regionalmusikschule“ in § 1 Abs. 2 NÖ Musikschulgesetz 2000:**
 - umfassendes Fächerangebot
 - überörtlicher Einzugsbereich
 - mindestens 300 Wochenstunden Unterricht
- **Wegfall der Begriffsdefinition mit diesbezüglichem Inkrafttreten des Landesgesetzes LGBl. Nr. 16/2024 am 1. September 2026**
 - Landesgesetzgeber hält Unterscheidung durch Anhebung der Fördergrenze auf 300 Wochenstunden nunmehr für redundant ([MB Ltg.-251/M-3-2023](#), 4)
 - Regionalmusikschulbegriff des § 46f Abs. 4 GVBG ist mE im Sinn einer Lehrverpflichtung von 300 Wochenstunden (11.100 Gesamtlehrverpflichtung) zu verstehen

Zusammenlegung von Musikschulen



TAG DER ADMINISTRATIVEN MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER
3. APRIL 2025



- **Gründung eines Musikschulverbandes**
 - Einbringung der Musikschulen in den Verband
 - Es wird ein neuer Rechtsträger geschaffen, der einen neuen Verwaltungsapparat formiert
 - Öffentliche Ausschreibung der Musikschulleitung
- **Beitritt von Gemeinden zu einem Musikschulverband**
 - Eine oder mehrere Gemeinden treten einem Gemeindeverband bei
 - Die Organisation des aufnehmenden Verbandes bleibt grundsätzlich unberührt (Musikschulleitung)
- **Zusammenschluss von Musikschulverbänden**
 - Ein oder mehrere Verbände gehen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge auf einen bestehenden Verband über
 - Die Organisation des aufnehmenden Verbandes bleibt grundsätzlich unberührt (Musikschulleitung)
- **Betriebsübergang**
 - Ex-lege Übergang des Dienstvertrages von der Gemeinde auf den Gemeindeverband
 - Wesentlicher Zeitpunkt: faktischer Übergang der Leitungsgewalt, der Betriebsmittel und des Schulbetriebs
 - Bekanntgabe des Übergangs mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Übergang (Zeitpunkt, Name des Übernehmers, Grund); Bedienstete haben die Möglichkeit, das Dienstverhältnis unter begünstigten Bedingungen zu beenden.
 - Keine Kündigungen aus Anlass des Betriebsüberganges
 - Es wird kein neuer Dienstvertrag erstellt; allenfalls Nachtrag mit bloßem Wechsel des Dienstgebers (Empfehlung: Nachweis über Information über Betriebsübergang im Personalakt)



- **Einvernehmliche Abänderung von Dienstverhältnissen**

- Zuständige Organe:
 - bis Betriebsübergang: „alter“ Rechtsträger → Gemeinde
 - ab Betriebsübergang: Gemeindeverband (Konstituierung der Organe → Handlungsfähigkeit)

- **Aufwandsentschädigungen für Funktionäre**

- mittels Beschluss der Verbandsversammlung binnen 3 Monaten ab Wirksamwerden der Bildung (§ 13 NÖ Gemeindeverbandsgesetz)
- Höchstausmaß der Aufwandsentschädigungen laut Verordnung [LGBl. 1600/1](#):
 - Monatliche Aufwandsentschädigung für Obmann maximal folgend Hundertsatz des Gehaltes eines aktiven Gemeindebeamten der Funktionsgruppe X, Gehaltsstufe 8:
 - bei einer Einwohnerzahl der verbandsangehörigen Gemeinden

bis zu 10.000	10%
von 10.001 bis 20.000	15%
von 20.001 bis 50.000	20%
über 50.000	30%
 - Monatliche Aufwandsentschädigung für Obmannstellvertreter: maximal 50% des für den Obmann vorgesehenen Höchstausmaßes
 - Monatliche Aufwandsentschädigung für jedes weitere Mitglied des Vorstandes maximal 30% des für den Obmann vorgesehenen Höchstausmaßes
- Mitglieder der Verbandsversammlung: sinngemäße Geltung des NÖ Gemeinde-Bezügegesetzes (NÖ GBezG)



- **Fortzahlung einer „4%-Sonderzulage“ nach Betriebsübergang**
 - Gewährung der „4%-Sonderzulage“ aufgrund einer (sondervertraglichen) Regelung?
 - ME keine Auszahlung an alle Bediensteten geboten
 - Keine Rechtsgrundlage für die Weitergewährung (einer rechtswidrig ausgezahlten) Zulage, wenn kein Sondervertrag vorliegt
- **„Interimistische Leitung“ und Leiterzulage**
 - In § 46e GVBG hat der Betrauung mit der Musikschulleitung (Funktionsdienstposten) eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen
 - Grundsätzlich bewirkt nur die Betrauung mit dem Funktionsdienstposten der Musikschulleitung einen Anspruch auf Leiterzulage
 - „interimistische Leitung“ im GVBG nicht vorgesehen
 - Vorbestehende Leitungen: mE Anwendung eines Sondervertragsregimes (vgl auch § 2a Abs. 4 GVBG) → Fortzahlung der Leiterzulagen (aber: grundsätzlicher Wegfall der Leiterabsetzstunden)



- **Servicepaket Musikschul-Gemeindeverbände (MKM)**
- **Achtung bei der Satzungsgestaltung und Beschlussfassungen**
- **Regelungen für Voranschlag: § 20a Abs. 3 NÖ Gemeindeverbandsgesetz
→ Beschlussfassung in gemeinsamer Sitzung**
- **Rechnungsabschluss im Jahr des verbandsrechtlichen und operativen Zusammenschlusses**



- **Weitere Fragen?**



AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
ABTEILUNG GEMEINDEN

Kontakt:

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Gemeinden

Stefan Tatzber

02742 / 9005 – 12578

stefan.tatzber@noel.gv.at

Danke.